

FOKUS

NEUES ABKLÄRUNGSVERFAHREN
SONDERPÄDAGOGIK

Das Sonderpädagogik-Konkordat befindet sich in den kantonalen Beitrittsverfahren. Bisher sind die Kantone OW, SH, VS, GE, LU, VD, FR, TI, AR und BS beigetreten (Stand Juni 2010). Mit dem Beitritt von Basel-Stadt (die Referendumsfrist lief am 23. Juni 2010 ungenutzt ab) wurde die notwendige Anzahl von zehn Kantonen für das Inkraftsetzen des Konkordats erreicht. Der Vorstand der EDK wird im Herbst 2010 den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Das wird voraussichtlich der 1. Januar 2011 sein.

Das Konkordat sieht die Schaffung von drei gesamtschweizerischen Instrumenten im Bereich der Sonderpädagogik vor. Zwei davon – eine einheitliche Terminologie und Qualitätsstandards für Leistungsanbieter – hat die Plenarversammlung der EDK bereits am 25. Oktober 2007 verabschiedet. Nach einer mehrjährigen Entwicklungs- und Erprobungsarbeit konnte die EDK an ihrer Plenarversammlung vom 17. Juni 2010 nun auch das dritte Instrument, ein «Standardisiertes Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs» (SAV), verabschieden.

Was ist das SAV?

Mit dem «Standardisierten Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Bedarfs» (SAV) wird den kantonalen Abklärungsstellen ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das alle für die individuelle Bedarfsabklärung wichtigen Informationen systematisch und vergleichbar erfasst.

Die abklärende Stelle wird vom Kanton bezeichnet. Sie darf nicht identisch sein mit der Stelle, welche die Massnahmen ausführt.

Es ist unbestritten, dass die Verteilung von zusätzlichen Ressourcen für die Unterstützung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen auf der Basis von einheitlichen, gerechten und praktikablen Kriterien erfolgen soll. Und es ist ebenso unbestritten, dass dies in allen Kantonen auf Basis eines gemeinsamen Verfahrens erfolgen soll.

Wann wird das SAV eingesetzt?

Das Verfahren findet dann Anwendung, wenn es um die Frage geht, ob ein Kind oder ein Jugendlicher mit so genannt «verstärkten Massnahmen» gefördert werden muss.

- **Verstärkte Massnahmen:** Das sind Massnahmen, welche über das hinaus gehen, was – bezogen auf den Schulbereich – mit den lokal verfügbaren Ressourcen für eine Regelklasse geleistet werden kann. Neben der Schulung können das auch die Unterbringung in einem Internat oder eine intensive Unterstützung mit pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wie Logopädie oder Psychomotoriktherapie sein.
- **Frühbereich:** Das SAV kommt auch im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung zum Zuge, wenn verstärkte Massnahmen angezeigt sind. Dann finden Fragestellungen Anwendung, welche dem Alter des Kindes anpasst sind.

Von den «verstärkten Massnahmen» zu unterscheiden sind unterrichts-ergänzende Massnahmen wie Nachhilfeunterricht, Stützkurse oder Deutsch als Zweitsprache oder z.B. auch Angebote der Logopädie, wenn diese mit lokalen Ressourcen abgedeckt werden können.

Statistische Aussagen: kaum möglich

Wie viele Kinder und Jugendliche heute gesamtschweizerisch «verstärkte Massnahmen» zugesprochen erhalten, lässt sich nicht sagen. Die Statistiken sind zu wenig genau. So werden heute beispielsweise Kinder, die in einer Regelklasse mit «verstärkten Massnahmen» gefördert werden, von der nationalen Statistik nicht erfasst. Sehr verallgemeinernd kann man sagen, dass – bezogen auf die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule – rund 2% Sonderschulen besuchen. Rund 4% besuchen so genannte Klein- oder Sonderklassen, wobei hier die Bezeichnungen und Organisationsformen zwischen den Kantonen stark variieren. Die Zahl der Lernenden in Klein- oder Sonderklassen nimmt seit einigen Jahren stetig leicht ab.

Wer hat das SAV entwickelt?

Die EDK hat Ende 2007 das Mandat zur Entwicklung eines Abklärungsverfahrens erteilt. Das SAV wurde in mehrjähriger Entwicklungsarbeit von der Pädagogischen Hochschule Zürich, der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich und in der Anfangsphase von der Haute Ecole Pédagogique de Vaud in Lausanne erarbeitet.

Die Erarbeitungsphase war breit abgestützt. Es wurden regelmässig Hearings und Treffen mit kantonalen Fachleuten sowie Berufs- und Fachverbänden durchgeführt. In einem Pilotversuch wurde die Machbarkeit der vorgeschlagenen standardisierten Erfassung der Daten und Informationen geprüft.

Bisherige Praxis: Versicherungslogik verlangt nach Diagnose eines «Defizits»

Seit Jahrzehnten war man sich in der Schweiz gewohnt, den Anspruch auf Sonderschulung für die IV-Versicherten mit IV-Kriterien zu ermitteln. Die Kriterien wurden oft auch für Nicht-IV-Versicherte übernommen, auch wenn der Finanzierungsmodus ein anderer war. Die Diagnose eines «Defizits» (wie beispielsweise ein tiefer Intelligenzquotient oder eine hochgradige Schädigung) stand im Zentrum der Abklärungen.

Aus der Diagnose einer Schädigung lässt sich jedoch kein Bildungsprogramm ableiten: Die IV-Kriterien konnten und mussten den tatsächlichen Entwicklungs- und Bildungsbedarf in seiner Kontextabhängigkeit nicht abbilden.

Obwohl nationale (IV-)Vorgaben bestanden, hat sich in den Kantonen eine sehr unterschiedliche Praxis entwickelt, nach welchen Verfahren Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf abgeklärt werden.

Neue Praxis: Bildungslogik verlangt nach Bestimmung des Förderbedarfs

Das SAV lenkt den Blick auf Entwicklungs- und Bildungsziele (Regellehrplan ja, teilweise, nein) und Fördermassnahmen. Als Grundlage dienen Informationen zum Umfeld, zur bisherigen Entwicklung und zur Funktionsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Vorschläge für Fördermassnahmen werden mit den Betroffenen diskutiert, auch die Eltern werden einbezogen.

Fördermassnahmen können bei zwei Kindern in vergleichbarer Situation – z.B. mit einem vergleichbaren IQ – unterschiedlich ausfallen, je nach professionellem Umfeld (z.B. Ressourcen der betroffenen Schule) und familiärem Umfeld (z.B. Unterstützungsmöglichkeiten). Beides wird bei der Abklärung berücksichtigt.

Das SAV orientiert sich an der Internationalen Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF).

Das SAV ermöglicht es, bei einem Umzug eines Kindes ein für alle Kantone vergleichbares Dossier mitzugeben.

Das SAV wird einen wichtigen Beitrag leisten bei der künftigen Erstellung von verlässlichen (da vergleichbaren) Statistiken.

Wie werden die Fördermassnahmen organisiert?

Ob eine Integration in eine Regelklasse in Erwägung gezogen werden soll oder nicht, dazu wird im Rahmen des SAV eine Empfehlung abgegeben. Das ist keine fixe Vorgabe. Es wird von den Verantwortlichen der betroffenen Schule vor Ort beurteilt werden müssen, ob bei einem entsprechenden Vorschlag die Schulung in der Regelklasse unter den gegebenen lokalen Umständen geleistet werden kann und dem Wohl des Kindes entspricht.

Wie die Fördermassnahmen selber organisiert werden, gibt das SAV nicht vor. Das hängt davon ab, wie sich ein Kanton organisiert. So liegt beispielsweise der Entscheid über die Weiterführung oder Aufhebung von Sonder- und Kleinklassen (falls solche bestehen) bei den Kantonen.

Die weiteren Schritte

Das Verfahren wird den Kantonen ab Januar 2011 zur Verfügung gestellt. Bis dahin laufen noch ergänzende Arbeiten zur Entwicklung eines informatikbasierten Instruments für die Erfassung der Daten, zur Ergänzung des Abklärungsverfahrens für den Bereich Früherziehung und Arbeiten zum Aufbau eines nationalen Ausbildungskonzepts für Auszubildende. Zeitlich hängt der Einsatz des SAV in einem Kanton von der Umsetzung seines kantonalen Sonderpädagogikkonzeptes ab.

Zugänglich ist das SAV bereits heute auf der dreisprachigen Website www.sav-pes.ch.

| Informationen zum Sonderpädagogik-Konkordat: www.edk.ch > Arbeiten > Sonderpädagogik

| Informationen zum Abklärungsverfahren <http://www.sav-pes.ch>

| Kontakt: Dr. Beatrice Kronenberg, Direktorin Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH), www.szh.ch